

Amtsblatt der Europäischen Union

C 133



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

10. April 2019

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 133/01	Euro-Wechselkurs	1
2019/C 133/02	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 3. April 2019 über die Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung einer Produktspezifikation gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Roquefort“ (g.U.) im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	2

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2019/C 133/03	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung, die Aussetzung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) ⁽¹⁾	14
---------------	--	----

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 133/04

Bekanntmachung zu den Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter kornorientierter flachgewalzter Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl mit Ursprung unter anderem in Japan: Umfirmierung eines Unternehmens, für das der Antidumpingzollsatz für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen gilt

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

9. April 2019

(2019/C 133/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1277	CAD	Kanadischer Dollar	1,4984
JPY	Japanischer Yen	125,51	HKD	Hongkong-Dollar	8,8440
DKK	Dänische Krone	7,4650	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6718
GBP	Pfund Sterling	0,86335	SGD	Singapur-Dollar	1,5255
SEK	Schwedische Krone	10,4250	KRW	Südkoreanischer Won	1 284,96
CHF	Schweizer Franken	1,1270	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,8215
ISK	Isländische Krone	133,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5688
NOK	Norwegische Krone	9,6190	HRK	Kroatische Kuna	7,4342
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 937,78
CZK	Tschechische Krone	25,618	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6220
HUF	Ungarischer Forint	321,50	PHP	Philippinischer Peso	58,682
PLN	Polnischer Zloty	4,2870	RUB	Russischer Rubel	73,0029
RON	Rumänischer Leu	4,7610	THB	Thailändischer Baht	35,804
TRY	Türkische Lira	6,4056	BRL	Brasilianischer Real	4,3471
AUD	Australischer Dollar	1,5781	MXN	Mexikanischer Peso	21,3479
			INR	Indische Rupie	78,1880

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 3. April 2019****über die Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung einer Produktspezifikation gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Roquefort“ (g.U.) im Amtsblatt der Europäischen Union**

(2019/C 133/02)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Frankreich hat gemäß Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 einen Antrag auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation für „Roquefort“ (g.U.) gestellt.
- (2) Die Kommission hat den Antrag gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bedingungen der Verordnung erfüllt sind.
- (3) Damit gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 Einspruch erhoben werden kann, sollte der Antrag auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 ⁽²⁾, einschließlich des geänderten Einzigen Dokuments und der Fundstelle der Veröffentlichung der betreffenden Produktspezifikation für den eingetragenen Namen „Roquefort“ (g.U.), im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Antrag auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014, einschließlich des geänderten Einzigen Dokuments und der Fundstelle der Produktspezifikation für den eingetragenen Namen „Roquefort“ (g.U.), findet sich im Anhang dieses Beschlusses.

Im Einklang mit Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 kann innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* gegen die Änderung gemäß Absatz 1 dieses Artikels Einspruch erhoben werden.

Brüssel, den 3. April 2019

Für die Kommission

Phil HOGAN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

ANHANG

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER
GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE

**Antrag auf Genehmigung einer Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU)
Nr. 1151/2012**

„Roquefort“

EU-Nr.: PDO-FR-0131-AM03 — 19.10.2017

g.U. (X) g.g.A. ()

1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse

Confédération Générale des Producteurs de lait de brebis et des industriels de „Roquefort“
Anschrift: 36 avenue de la République, BP 40348, 12103 Millau cedex, FRANCE
Tel. +33 565592200
Fax +33 565592208
E-Mail: info@roquefort.fr

Die antragstellende Vereinigung setzt sich zusammen aus Produzenten von Schafmilch und Verarbeitern dieser Schafmilch zu „Roquefort“ und ist somit berechtigt, die Änderungen vorzuschlagen.

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht

- Name des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Erzeugungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Kennzeichnung
- Sonstiges: geografisches Gebiet, Hinweis zur Kontrollstelle, einzelstaatliche Rechtsvorschriften

4. Art der Änderung(en)

- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A.
- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g. A., für die kein Einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde

5. Änderung(en)

- **Rubrik „Beschreibung des Erzeugnisses“**

Im Interesse der Genauigkeit werden die Wörter „fermentierte und gesalzene“ eingefügt, um den Teig von „Roquefort“ in dem Satz „Der nicht gepresste und nicht gekochte, mit Blauschimmelsporen von *Penicillium roqueforti* versetzte Teig mit feuchter Rinde enthält ...“ zu beschreiben. Diese Wörter werden auch im Einziges Dokument (Punkt 3.2) eingefügt.

Zur besseren Verständlichkeit werden die Wörter „pro 100 g Käse nach vollständiger Trocknung“ durch die Wörter „pro 100 g Trockenmasse“ ersetzt. Diese Änderung wird beantragt, weil sie der Definition des Verhältnisses Fett/Trockenmasse bei Käse entspricht.

Bei der Beschreibung der Farbe der Aderung des Teigs wird eine Berichtigung vorgenommen: Das Wort „blau“ wird durch das Wort „blaugrün“ ersetzt. Durch dieses Adjektiv wird die Aderung von „Roquefort“ besser beschrieben. Diese Berichtigung wird auch im Einzigsten Dokument (Punkt 3.2) vorgenommen.

Um etwaige Zweifel zu vermeiden, wird hinzugefügt, dass „das Zerteilen von ‚Roquefort‘ [...] zulässig“ ist. Diese Angabe wird auch in Punkt 3.5 des Einzigsten Dokuments eingefügt.

In Punkt 3.2 des Einzigsten Dokuments werden die nachstehenden Bestimmungen, die in der geltenden Produktspezifikation enthalten sind, entsprechend den Angaben von Punkt 4.2 der veröffentlichten Zusammenfassung eingefügt, um das Erzeugnis genauer zu beschreiben:

- „... enthält mindestens 52 g Fett pro 100 g Trockenmasse“;
- „Er hat eine Zylinderform und einen Durchmesser von 19-20 cm.“
- „Der Käse wird nach seiner Zubereitung einem Reifungsprozess von mindestens 90 Tagen unterzogen, der sich aus Affinierung und anschließender Ausreifung zusammensetzt.“

— **Rubrik „Ursprungsnachweis“**

Der Absatz „Jeder Wirtschaftsteilnehmer hat eine bei den Dienststellen des Institut national de l'origine et de la qualité (INAO) registrierte Eignungserklärung (déclaration d'aptitude) auszufüllen, anhand deren alle am Herstellungsprozess Beteiligten identifiziert werden können. Die Wirtschaftsteilnehmer müssen dem INAO ihre Register sowie alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Kontrolle von Herkunft, Qualität und Erzeugungsbedingungen der Milch und des Käses erforderlich sind.“ wird gestrichen, weil die nationalen Kontrollvorschriften geändert wurden.

Stattdessen werden Meldepflichten für die Marktteilnehmer eingeführt. Es ist Folgendes vorgesehen:

- eine Identitätserklärung zur Bevollmächtigung durch Anerkennung der Befähigung zur Einhaltung der Produktspezifikation des Zeichens, dessen Nutzung beantragt wird,
- Voraberklärunen, dass keine Absicht besteht, die Erzeugung aufzunehmen bzw. wieder aufzunehmen,
- spezifische Erklärungen der einzelnen Arten von Marktteilnehmern (Betreiber der Werkräume für die Zubereitung, Betreiber der Affinierungskeller und der Kühlräume sowie Betreiber von Kühlräumen (ohne Herstellung)),
- erforderliche Erklärungen zur Kenntnis und Überwachung der Produkte, die mit der Ursprungsbezeichnung vermarktet werden sollen.

Außerdem wird eine genaue Beschreibung der Eintragungen eingefügt, die die Marktteilnehmer in Bezug auf die Milcherzeugung und -sammlung, die Herstellung, die Beförderung des Käses vom Werkraum der Zubereitung zum Affinierungskeller, die Affinierung, die Reifung und die Lagerung vornehmen müssen. Diese Informationen dienen der Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation und der Rückverfolgbarkeit der Produkte. Außerdem werden Bestimmungen eingefügt, die für alle Register gelten; insbesondere wird festgelegt, wie lange die Unterlagen aufbewahrt werden müssen, und die Möglichkeit eingeführt, dass einige Unterlagen digitalisiert werden können.

Zur Verbesserung der Genauigkeit wird hinzugefügt, dass die Analyse und die organoleptische Prüfung des Erzeugnisses durch Stichprobenerhebung zum Zeitpunkt der Verpackung nach den im Kontrollplan vorgesehenen Verfahren erfolgt.

Ferner werden Bestimmungen zur Identifizierung des Produkts eingefügt: Es wird angegeben, dass die am Käse angebrachte Identifizierung den Code des Herstellungsorts, das Herstellungsdatum und die Nummer der Partie umfasst. Diese Identifizierung ist wichtig, um das Produkt zurückverfolgen zu können.

— **Rubrik „Herstellungsverfahren“**

Unterrubrik „Milcherzeugung“

Der Satz „Für die Erzeugung der Schafmilch und ihre Anlieferung an die Werkräume der Zubereitung gelten folgende Bedingungen.“ wird als Einführung der nachfolgenden Absätze am Anfang der Unterrubrik eingefügt.

— Zusammensetzung der Herde:

Die Frist von fünf Jahren ab dem 22. Januar 2001 bis zur Erfüllung der Bestimmungen der Produktspezifikation für die Zusammensetzung der Herden wird gestrichen, weil sie abgelaufen ist. Sie wird auch in Punkt 3.3 des Einzigsten Dokuments entsprechend der veröffentlichten Zusammenfassung gestrichen.

Die Begriffsbestimmung für Milchschaaf — „*ein mindestens einjähriges Tier*“ — wird angefügt. Dieser Hinweis dient dazu, die Einhaltung der Bestimmungen für Milchschaafe besser kontrollieren zu können.

— Ernährung:

In die Bestimmung, die besagt, „Die Schafe werden auf traditionelle Weise aufgezogen; die Grundlage für die Ernährung bilden Grün- und Trockenfutter sowie Getreide, die zu mindestens drei Vierteln (Trockenmasse) aus dem geografischen Gebiet der Erzeugung stammen.“ wird das Wort „pro Jahr“ eingefügt. Diese Angabe des Bezugszeitraums für die Bestimmung dient der Kontrolle.

Es wird Folgendes angefügt: „Das Trocken- oder Gärfutter stammt größtenteils aus dem Betrieb.“ und „Die Menge an Trockenfutter, Getreide und Ergänzungsfutter für die Schafe und die zur Bestandserneuerung gehaltenen weiblichen Lämmer (ohne Stroh, Lohnmüllerei oder Gleichwertiges), die zugekauft wird, beträgt pro Herde und pro Jahr im Durchschnitt höchstens 200 kg Trockenmasse je Milchschaaf in dem Betrieb.“ Mit diesen Bestimmungen soll gewährleistet werden, dass die Betriebe bei der Fütterung der Schafe ein Höchstmaß an Autonomie behalten. Damit wird dem in diesem Gebiet vorhandenen traditionellen Haltungsverfahren ohne Wanderhaltung Rechnung getragen. Sie verstärken die Bestimmung, wonach das Futter der Schafe zu mindestens drei Vierteln aus dem geografischen Gebiet stammen muss. Die Bestimmung zur Begrenzung der Zukäufe wird auch in Punkt 3.3 des Einzigsten Dokuments eingefügt, ergänzt durch einen Absatz, in dem begründet wird, weshalb es technisch nicht möglich ist sicherzustellen, dass das gesamte Futter aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet stammt.

Damit kontrolliert werden kann, ob beim Zukauf von Futter die Höchstmengen eingehalten werden, wird folgende Angabe angefügt: „[...] die Zahl der vorhandenen Milchschaafe entspricht dem Bestand, der beim Ablammen vorhanden ist.“

Die Bestimmung, die die Möglichkeit von Ausnahmen bei der Herkunft des Futters vorsah, wird gestrichen, weil sie nicht zweckmäßig ist. Daher wird der folgende Satz gestrichen: „Von dieser Bestimmung kann abgewichen werden, sofern die Dienststellen des Institut national de l'origine et de la qualité (staatliches Institut für Ursprung und Qualität — INAO) dies aufgrund von Dürreperioden, Witterungsschwankungen oder anderen außergewöhnlichen Umständen gestatten.“ Aus demselben Grund wird der Verweis auf die Ausnahmen in Punkt 4.5 der Zusammenfassung nicht in Punkt 3.3 des Einzigsten Dokuments übernommen.

Um sicherzustellen, dass die Schafe tatsächlich auf Weiden gehalten werden, wird eine Bestimmung eingeführt, wonach „mindestens 25 % der Hauptfutteranbaufläche als Weideland für die Milchschaafherde bestimmt und für diese zugänglich“ sind.

Es wird Folgendes angefügt: „Während der Stallhaltung enthält die tägliche Futterrationsration einer Schafherde durchschnittlich mindestens 1 kg Heu (Trockenmasse) je Tier.“ Denn Heu ist ein traditionelles Futtermittel, das zur Ausgewogenheit der Futterrationsration beiträgt. Diese Ergänzung wird auch in Punkt 3.3 des Einzigsten Dokuments eingefügt.

Es werden zwei Listen mit für die Ernährung der Schafe verbotenen Futtermitteln angefügt.

Die erste Liste lautet wie folgt:

- „— jeder Zusatz von Harnstoff zum Futter,
- jede Art von Zuckermaissilage,
- jede Art von Silage oder Wickelballen, die mehr als ein Jahr alt sind,
- alle feucht gelagerten Nebenerzeugnisse der Industrie.“

Die zweite Verbotsliste „für die Ernährung der Milchschaferherde (Mutterschafe und weibliche Lämmer) während des gesamten Jahres“ lautet wie folgt:

- „— alle Erzeugnisse tierischen Ursprungs mit Ausnahme von Muttermilch und Milchersatzfutter für zur Bestandserneuerung gehaltene weibliche Lämmer,
- alle Zusatzstoffe, die den Kategorien Antibiotika oder Wachstumsfaktoren zuzuordnen sind,
- alle oral eingenommenen vorgemischten Arzneimittel auf Basis antibakterieller Mittel, es sei denn, sie dienen der Behandlung der zur Bestandserneuerung gehaltenen weiblichen Lämmer zum Zeitpunkt des Absetzens,
- alle mit Fetten versetzte Futtermittel, die einer Behandlung zum Schutz vor dem Abbau im Pansen unterzogen wurden.“

Hierdurch sollen bestimmte Futtermittel oder Verfahren ausgeschlossen werden, um die hochwertige traditionelle Ernährung der Schafe zu gewährleisten. Um sicherzustellen, dass die Schafe hochwertiges Futter erhalten, wird Folgendes angefügt: „Vor der Fütterung werden schlecht erhaltenes feuchtes Heu und Futter entfernt.“ und „Das Futter muss unter optimalen Klimabedingungen geerntet werden.“

— Lagerung des Futters:

In Ergänzung zu den oben genannten Bestimmungen werden Vorschriften für die Lagerung des Futters eingeführt, damit dieses unter guten Bedingungen aufbewahrt wird. Deshalb wird folgender Absatz angefügt:

„Das Trockenfutter und das Stroh werden an einem trockenen, am Boden gut isolierten Ort gelagert; die Lagerung des Futters im Silo erfolgt auf einer betonierten, abschüssigen Plattform, von der die austretende Flüssigkeit aufgefangen werden kann. Die Abdeckplanen in den Silos werden jährlich ausgewechselt und müssen den diesbezüglichen Vorschriften des französischen Instituts für Normung (NF) entsprechen. Die Wickelballen werden auf einer betonierten oder stabilisierten Plattform gelagert. Bei diesen Verfahren der Feuchtlagerung des Futters ist die Anwendung eines Siliermittels verbindlich vorgeschrieben.“

— Anordnung in den Schafställen:

Es wird Folgendes angefügt: „In den Schafställen steht für jedes Muttertier mit Lamm (einschließlich Stallgang) eine Fläche von mindestens 1,5 m², bzw. für jedes einzelne Schaf eine Fläche von mindestens 1,2 m² zur Verfügung.“ Damit soll gewährleistet werden, dass die Tiere unter saubereren Bedingungen gehalten werden, sich im Stall bewegen können und eine gesunde Umgebung geschaffen wird.

Unterrubrik „Lagerung und Sammlung der Milch“

Es wird angefügt, dass die Milch, die an die Werkräume der Zubereitung geliefert wird, „weder entrahmt noch sauer“ ist, um die einwandfreie Beschaffenheit und die Qualität der zu verarbeitenden Milch sicherzustellen.

Um jegliche Kontamination zu vermeiden und die Qualität der zu verarbeitenden Milch zu gewährleisten, werden an den vorhandenen Satz folgende Bedingungen angefügt: „Nach dem Filtern wird die Milch kühl gelagert.“

- „Die Milch wird in geschlossenen und gekühlten Behältern gelagert.“
- „Auf dem Hof und beim Transport zu den Verarbeitungsbetrieben beträgt die Lagertemperatur der Milch höchstens 10 °C.“

Diese Temperatur, die höher ist als in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Punkt II.B.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehen, ist notwendig, damit die Aktivität der natürlichen Milchflora, die der Herstellung von „Roquefort“ aus Rohmilch dient und die von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, erhalten bleibt.

Es wird die Möglichkeit eingeführt „in außergewöhnlichen Fällen bei sehr langen Lieferwegen in abgelegenen Berggebieten bei geringen einzelnen Liefermengen“ „die Höchstdauer der Lagerung der Milch im Betrieb“ auf „38 Stunden“ (statt 24 Stunden) zu erhöhen. Zur Verbesserung der Haltbarkeit wird in diesem Fall die Lagertemperatur auf „4 °C“ gesenkt. Diese Bestimmung soll dafür sorgen, dass Kleinbetriebe in schwer zugänglichen Berggebieten mit einer geringeren Dichte an Milcherzeugern nicht ausgeschlossen werden. Außerdem wird Folgendes angefügt: „Die Genehmigung für diese Sondermaßnahme wird vom Leiter des Institut national de l'origine et de la qualité erteilt.“, d. h. von der zuständigen nationalen Behörde, unter Angabe von Gründen und nach Vorlage entsprechender Nachweise durch den Antragsteller. Die Genehmigung einer solchen Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Qualität und insbesondere die einwandfreie hygienische Beschaffenheit der zu verarbeitenden Milch, die den allgemeinen Vorschriften entspricht.

Unterrubrik „Herstellungsverfahren“

Der Bestimmung der Produktspezifikation „Die Werkräume, die der Herstellung von ‚Roquefort‘ dienen, dürfen nur mit Milch beliefert werden, die den vorliegenden Bestimmungen entspricht.“ wird folgende Bestimmung angefügt: „Diese Werkräume sind unabhängig und stehen in keiner Verbindung zu anderen gegebenenfalls auf demselben Werksgelände befindlichen Verarbeitungsanlagen, es sei denn durch Leitungen zur Entfernung der Schafmilch, die nicht mehr den Bestimmungen der vorliegenden Produktspezifikation entspricht.“ Denn aufgrund der starken Saisonabhängigkeit der Schafmilcherzeugung und der begrenzten Kapazitäten der Verarbeitungsgeräte können die Hersteller von „Roquefort“ gezwungen sein, Schafmilch von der Herstellung von „Roquefort“ auszuschließen, die dann zu anderen Schafmilchprodukten verarbeitet wird. Es kann auch vorkommen, dass Rohmilch von Schafen nicht zur Herstellung von „Roquefort“ verwendet wird, weil die Analyseergebnisse nicht den Vorgaben entsprechen, und sie dann nach Hitzebehandlung zur Herstellung von anderen Schafmilcherzeugnissen verwendet wird. Schätzungsweise 30 % der gesammelten Milch wird von den Herstellern von der Verarbeitung ausgeschlossen, was zur Folge hat, dass daraus gegebenenfalls andere Schafmilcherzeugnisse hergestellt werden. Diese nicht zur Herstellung von „Roquefort“ bestimmte Milch kann zwar vor Ort behandelt werden, dies muss aber in unabhängigen Verarbeitungsanlagen erfolgen, die mit den Werkräumen, in denen „Roquefort“ zubereitet wird, nicht direkt in Verbindung stehen dürfen.

Es wird folgende Bestimmung angefügt: „In den Räumen, in denen ‚Roquefort‘ zubereitet und affinert wird und ausreift, sind Zugang, Annahme oder Vorhandensein von anderer Milch als Schafmilch und von Käseerzeugnissen aus anderer Milch als Schafmilch verboten.“ Dieses ausschließliche Vorhandensein von Schafmilch und daraus hergestelltem Käse ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- Zum einen ist das vollständige Verbot, in den Räumen, in denen „Roquefort“ hergestellt wird, andere Milch und andere Käseerzeugnisse aufzubewahren, das einzige Mittel, mit dem der Hersteller gewährleisten kann, dass die Schafmilch nicht mit anderer Milch vermischt wird und dass es sich somit um echten „Roquefort“ handelt. Denn auch die genaueste Analyse im Nachhinein wird immer nach dem Zufallsprinzip und nur bei einem Teil der Erzeugnisse vorgenommen (begrenzte, unvollständige Stichprobenentnahme). Das grundsätzliche Verbot gilt dagegen für die gesamte Käseerzeugung und gewährleistet somit die Echtheit des gesamten Käses, der für den Verzehr infrage kommt.
- Zum anderen wird „Roquefort“ ausschließlich aus Milch von Schafen der Rasse „Lacaune“ hergestellt, die der Produktspezifikation für die g.U. „Roquefort“ entsprechen. Seine Besonderheit hängt also untrennbar mit dieser Schafmilch zusammen. Die Hersteller von „Roquefort“ können die Besonderheit dieses Käses nur dann unbestreitbar garantieren, wenn sie jegliches Vorhandensein von Milch und Käseerzeugnissen anderer Art in den Räumen, in denen „Roquefort“ zubereitet und affinert wird und reift, vorsorglich verbieten.
- Zudem wird „Roquefort“ ausschließlich aus Rohmilch von Schafen hergestellt. Zur Erhaltung der einwandfreien Beschaffenheit dieser empfindlichen Rohware, zur Verhinderung von Verfälschung und damit zur Sicherstellung der Qualität von „Roquefort“ ist es unverzichtbar, dass die Orte, an denen „Roquefort“ zubereitet und affinert wird und ausreift, von jeder anderen Milch als Schafmilch und von allen anderen Käseerzeugnissen als solchen, die aus Schafmilch hergestellt wurden, frei bleiben.

Unterrubrik „Affinierung und Ausreifung“

Es wird folgende Angabe angefügt: „In der Ausreifungsphase des Käses darf die Temperatur nicht weniger als -5°C (minus fünf Grad Celsius) betragen.“ Denn es empfiehlt sich, die Mindesttemperatur in den Räumen, in denen der Käse ausreift, zu begrenzen, damit die Kerntemperatur so weit gesenkt werden kann, dass die Entwicklung zwar langsamer abläuft, aber nicht zum Stillstand kommt, und hierdurch eine langsame Reifung möglich wird. Die während dieser Phase durch die Enzyme bewirkte Proteolyse und Lipolyse ist notwendig, damit nach einem Zeitraum von mindestens 90 Tagen ab dem Tag der Zubereitung ein Käse mit den gewünschten organoleptischen Eigenschaften entsteht.

— Rubrik „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“

Diese Rubrik wurde umgeschrieben, um den Nachweis des Zusammenhangs zwischen „Roquefort“ und dem geografischen Gebiet stärker herauszustellen, ohne dass sich an diesem Zusammenhang inhaltlich etwas geändert hat. Diese neue Beschreibung betrifft auch Punkt 5 des Einzigsten Dokuments.

Es werden die besonderen natürlichen Faktoren des geografischen Gebiets (Klima, geologisches Substrat, Böden, Naturerscheinungen, die zur Entstehung und zum Betrieb der Affinierungskeller geführt haben) hervorgehoben. Die Bezugnahme auf die Geschichte wird auf die wichtigsten Ereignisse reduziert, die das langjährige hohe Ansehen von „Roquefort“ belegen, und im Anschluss an die Erläuterung der natürlichen Faktoren genannt. Außerdem werden Hinweise auf die Besonderheit des Haltungsverfahrens der „Lacaune“-Schafe und der Verwendung von Futter, das in der Nähe der Betriebe erzeugt wurde, hinzugefügt. In Ergänzung des Satzes über die Zubereitung von Pulver und Kulturen von *Penicillium roqueforti*, mit denen der Käse geimpft wird, wird auch auf das besondere Können hingewiesen, das die Zubereitung, Affinierung und Ausreifung des Käses auszeichnet, damit die menschlichen Faktoren umfassender beschrieben werden.

Es wird eine Beschreibung der Besonderheiten des Erzeugnisses hinzugefügt (geädertes Käseteig, Käse aus roher Schafvollmilch, Affinierung und Ausreifung über mindestens 90 Tage, besondere organoleptische Eigenschaften).

Der ursächliche Zusammenhang zwischen den Besonderheiten des geografischen Gebiets und denen des Erzeugnisses wird in mehreren Absätzen erläutert, die die folgenden Absätze ersetzen: „Die Affinierung, die ausschließlich in den natürlichen Höhlen in den Schutthängen des Cambalou-Plateaus erfolgt, verleiht dem ‚Roquefort‘ wie bereits oben erläutert, seinen besonderen Geschmack.“ und „Das Zusammenwirken des unwirtlichen und kargen Geländes, eines natürlichen Vorteils durch die Höhlen des Combalou inmitten weiträumiger, unfruchtbarer Ebenen, an die sich nur robuste Schafe anpassen können, sowie der Ausdauer und des Talents beharrlicher, fleißiger und geduldiger Menschen, die über die Generationen hinweg ihr Wissen weitergegeben haben, sind das Geheimnis des Erfolgs eines Käses, der als ‚Sohn der Berge und des Windes‘ ein wenig von der Seele des Rouergue an ihren Tisch bringt“. sowie den Absatz „Die Besondere des ‚Roquefort‘ liegt im vollkommenen, engen Zusammenspiel von Mensch und Natur. Er beruht zum einen auf den Eigenschaften der Milch von Schafen traditioneller Rassen, die den örtlichen Gepflogenheiten entsprechend ernährt werden, und zum anderen auf den spezifischen Gegebenheiten in den natürlichen Kellern von Roquefort-sur-Soulzon, die ganz in die Höhlen am Fuße der Kalkfelsen des Cambalou-Gebirgszugs eingebettet sind und in denen sich ein Wunder der Natur vollzieht, das dem Roquefort seinen unvergleichlichen Geschmack verleiht.“, der in der veröffentlichten Zusammenfassung enthalten war. Die Grundlagen dieses Zusammenhangs sind unverändert: Nutzung der Rasse „Lacaune“ in Verbindung mit einem traditionellen Haltungsverfahren und einer Ernährung auf Basis der Ressourcen des geografischen Gebiets, Know-how der Zubereitung aus roher Vollmilch, die außergewöhnlichen Merkmale der Affinierungskeller und langsame Ausreifung.

— **Rubrik „Kennzeichnung“**

Aus Gründen der Klarheit wird hinzugefügt, dass die Informationen zu den Angaben auf den Verpackungen für den „ganzen oder in Teilstücken aufgemachten Käse“ gelten. In Punkt 3.6 des Einzigsten Dokuments wird die vollständige Bestimmung („Der Käse mit der g.U. ‚Roquefort‘, der ganz oder in Teilstücken zum Verkauf angeboten wird, wird in Verpackungen aufgemacht, auf denen der Name der Ursprungsbezeichnung ‚Roquefort‘ in einer Schriftgröße angebracht ist, die mindestens zwei Drittel der größten auf dem Etikett erscheinenden Buchstaben beträgt.“) eingefügt, die durch die folgende Erläuterung ergänzt wird „Diese Angabe wird auch auf den Kisten oder anderen Verpackungen angebracht, die diesen Käse enthalten.“, die auch in der geltenden Produktspezifikation enthalten ist.

Die Verpflichtung zum Anbringen des inzwischen nicht mehr gebräuchlichen Logos „INAO“ wird (ebenso wie in Punkt 3.6 des Einzigsten Dokuments) gestrichen, und es wird die Verpflichtung hinzugefügt, das „Symbol der Europäischen Union für g.U.“ anzubringen.

Um etwaige Missverständnisse auszuschließen, wird angefügt, dass das Verbot zusätzlicher Bezeichnungen oder Hinweise (mit Ausnahme der Marke der Vereinigung oder anderer Markenzeichen von Herstellern oder Händlern, Firmennamen oder -zeichen) für „Etikettierung, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Rechnungsformulare oder Geschäftspapier“ gilt. Diese Ergänzung wird auch in Punkt 3.6 des Einzigsten Dokuments eingefügt.

— **Sonstiges**

In der Rubrik „Abgrenzung des geografischen Gebiets“ mit der Liste der Gemeinden, aus denen sich das geografische Gebiet zusammensetzt, werden einige in der ursprünglichen Fassung enthaltene Schreibfehler korrigiert und die Angaben nach dem Zusammenschluss mehrerer Gemeinden (bei unveränderter Gesamtfläche) auf den neuesten Stand gebracht.

Die einführenden Absätze mit der Erläuterung der geschichtlichen Entwicklungen im geografischen Gebiet werden gestrichen, da sie für die Beschreibung der Abgrenzung nicht notwendig sind („Zu Beginn des Jahrhunderts war das Erzeugungsgebiet der Schafmilch laut dem Gesetz vom 26. Juli 1925, mit dem die Ursprungsbezeichnung von ‚Roquefort‘-Käse garantiert werden sollte, noch sehr groß, weil es ‚die jetzigen französischen Erzeugungsgebiete und die Gebiete des französischen Mutterlands mit gleichen Merkmalen bezüglich der Schafrassen, der Weideflächen und des Klimas umfasste‘, wobei das Affinierungsgebiet nach dem Erlass des Parlaments von Toulouse aus dem Jahr 1666 auf das Gebiet von Roquefort-sur-Soulzon begrenzt und durch spätere Gerichtsurteile insbesondere vom 21. Juli 1904 und vom 22. Dezember 1921 ausschließlich auf die Höhlenkeller von Roquefort in den Schutthängen des Combalou eingeschränkt wurde.“, „Mit den Erlassen von 1979 und von 1986 wurde in Anwendung des Gesetzes von 1925 ein geografisches Gebiet eingegrenzt, das sich über den Süden des Zentralmassivs, die ehemalige Provinz Rouergue und auf bestimmte benachbarte Regionen erstreckt, also auf zahlreiche Departements, da die Schafherden eine geringe Größe aufweisen und sich in den heißen und trockenen Gebieten mit einer kargen Nahrung begnügen müssen.“ und „Dank der Bemühungen der Hersteller um die Förderung der Schafhaltung konnte das Gebiet, aus dem die Milch stammt, schrittweise verkleinert werden. Heutzutage wird nur Milch verwendet, die aus dem als ‚le rayon‘ bezeichneten Gebiet stammt, zu dem 560 Gemeinden ganz oder teilweise gehören.“)

Der Absatz mit der Beschreibung der Merkmale des derzeitigen Gebiets wird ebenfalls gestrichen, denn die Beschreibung der Besonderheiten des geografischen Gebiets gehört zur Rubrik „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“. („Dieses Gebiet entspricht dem Mittelgebirge im Süden des Zentralmassivs sowie dem Bergrand und den zwischen den Bergen gelegenen Talbecken. In den kleinen landwirtschaftlichen Gebieten, die seit mindestens 30 Jahren bewirtschaftet werden, befindet sich eine Sammelstelle oder eine Molkerei, und die Schafherden erzeugen auch heute noch die Milch, die zur Herstellung von Roquefort bestimmt ist. Das Haltungsverfahren in diesem Gebiet ist typisch für Roquefort (Nutzung der Rasse ‚Lacaune‘ seit vielen Jahren ohne Wanderhaltung).“)

Nach der Aufzählung der Gemeinden oder der Teile von Gemeinden, die im geografischen Gebiet liegen, wird folgender Satz angefügt: „Bei den Gemeinden, die nur teilweise einbezogen sind, wird auf die im Rathaus hinterlegten kartografischen Unterlagen Bezug genommen.“ Damit wird erläutert, wie Einblick in die genaue Abgrenzung der teilweise einbezogenen Gemeinden genommen werden kann.

In der Rubrik „Angaben zur Kontrollstelle“ werden der Name und die Kontaktangaben der offiziellen Einrichtungen aktualisiert.

In der Rubrik „Einzelstaatliche Rechtsvorschriften“ wird eine Tabelle mit den wichtigsten zu kontrollierenden Punkten und den betreffenden Bewertungsmethoden entsprechend den geltenden nationalen Rechtsvorschriften hinzugefügt und der Verweis auf den nationalen Erlass zur geschützten Ursprungsbezeichnung gestrichen.

Die Bestimmung in Punkt 3.5 des Einzigsten Dokuments: „Die Lagerung vor der Verpackung und die Zerteilung, Aufbereitung sowie Vor- und Endverpackung erfolgen ausschließlich in der Gemeinde Roquefort-sur-Soulzon“, die in Punkt 4.5 der veröffentlichten Zusammenfassung erscheint, wird übernommen und durch eine Begründung ergänzt.

Der einführende Absatz von Punkt 4.4. der veröffentlichten Zusammenfassung wird nicht in Punkt 4 des Einzigsten Dokuments übernommen, da er nicht unmittelbar zur Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets beiträgt. („Anfänglich ein weites Gebiet im Süden des Massif Central, mit — wie es im Gesetz vom 26. Juli 1925 hieß gleichen Merkmalen bezüglich der Schafrassen, der Weideflächen und des Klimas sowie einer ariden und wilden Landschaft, in der einige Schafherden weiden. Dank der Bemühungen der Hersteller zur Förderung der Haltung von Mutterschafen konnte das Gebiet, aus dem die Milch stammt, schrittweise verkleinert werden. Heute wird nur Milch verwendet, die aus dem als ‚le rayon‘ bezeichneten Gebiet stammt, zu dem 560 Gemeinden ganz oder teilweise gehören, die in den Departements Aveyron, Aude, Lozère, Hérault, Gard und Tarn liegen.“).

Die Bestimmungen in Punkt 4.4 — „Ursprungsnachweis“ — und in Punkt 4.7 — „Kontrolleinrichtung“ — der veröffentlichten Zusammenfassung sowie die Bestimmungen für die Zubereitung, Affinierung und Ausreifung in Punkt 4.5 der veröffentlichten Zusammenfassung werden im Einzigsten Dokument nicht übernommen, weil dieses keine entsprechenden Rubriken enthält.

EINZIGES DOKUMENT

„Roquefort“

EU-Nr.: PDO-FR-0131-AM03 — 19.10.2017

g.U. (X) g.g.A. ()

1. **Name(n)**

„Roquefort“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Frankreich

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**

3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.3 Käse

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Bei „Roquefort“ handelt es sich um einen Käse mit geädertem Teig, der ausschließlich aus roher Schafvollmilch unter Beachtung der örtlichen traditionellen und etablierten Gepflogenheiten hergestellt wird.

Der nicht gepresste und nicht gekochte, mit Blauschimmelsporen von *Penicillium roqueforti* versetzte, fermentierte und gesalzene Teig mit feuchter Rinde enthält mindestens 52 g Fett je 100 g Trockenmasse und mindestens 55 g Trockenmasse je 100 g affinierem Käse.

Der Käse hat eine Zylinderform mit einem Durchmesser von 19-20 cm, einer Höhe von 8,5-11,5 cm und einem Gewicht von 2,5-3 kg.

Der Teig ist weich und geschmeidig und mit blaugrünen Pilzadern gleichmäßig durchsetzt; er hat ein ganz besonderes Aroma mit einem leichten Schimmelgeruch sowie einen feinen und ausgeprägten Geschmack.

Der Käse wird nach seiner Zubereitung einem Reifungsprozess von mindestens 90 Tagen unterzogen, der sich aus Affinierung und anschließender Ausreifung zusammensetzt.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Die verwendete Milch stammt von Schafherden der Rasse „Lacaune“.

Die Schafe werden auf traditionelle Weise aufgezogen; die Grundlage für die Ernährung bilden Grün- und Trockenfutter sowie Getreide, die zu mindestens drei Vierteln (pro Jahr und in Trockenmasse) aus dem geografischen Gebiet der Erzeugung stammen.

Die Menge an Trockenfutter, Getreide und Ergänzungsfutter für die Schafe und die zur Bestandserneuerung gehaltenen weiblichen Lämmer (ohne Stroh, Lohnmüllerei oder Gleichwertiges), die zugekauft wird, beträgt pro Herde und pro Jahr im Durchschnitt höchstens 200 kg Trockenmasse je Milchschaaf in dem Betrieb.

Das gesamte Futter und insbesondere das Ergänzungsfutter müssen nicht unbedingt aus dem geografischen Gebiet stammen, denn nur wenige Böden eignen sich als Anbauflächen, und wegen der Witterungsbedingungen mit häufigen Dürreperioden in der Sommerzeit ist die Futtererzeugung auf diesen Flächen begrenzt.

Solange frisches Gras zur Verfügung steht und das Wetter es zulässt, ist der tägliche Weidegang verbindlich vorgeschrieben.

Während der Stallhaltung enthält die tägliche Futterration einer Schafherde durchschnittlich mindestens 1 kg Heu (Trockenmasse) je Tier

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Verarbeitungsschritte von der Erzeugung der Milch bis zur Ausreifung des Käses erfolgen im geografischen Gebiet.

Die Affinierung erfolgt in den Kellern, die in den Schutthängen des Combalou-Gebirgszuges (Gemeinde Roquefort-sur-Soulzon) gelegen sind, welches durch Urteil des Landgerichts von Millau vom 12. Juli 1961 abgegrenzt wurde.

Die Ausreifung im Anschluss an die Affinierung erfolgt ausschließlich in der Gemeinde Roquefort-sur-Soulzon.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Das Zerteilen von „Roquefort“ ist zulässig.

Die Lagerung vor der Verpackung, die Zerteilung, Aufbereitung sowie Vor- und Endverpackung erfolgen ausschließlich in der Gemeinde Roquefort-sur-Soulzon, und dies aus folgenden Gründen:

- a) Um die einwandfreie Beschaffenheit von „Roquefort“ zu garantieren, da die Ausreifung des Käses in der Gemeinde Roquefort-sur-Soulzon bei Temperaturen von bis zu -5 °C erfolgt, müssen die Zerteilung und Aufmachung vor dem Versand unter besonderer Beachtung der Einhaltung der Kühlkette erfolgen, wobei starke Temperaturschwankungen bei „Roquefort“ zu vermeiden sind, um jedes Risiko einer qualitativen Beeinträchtigung auszuschließen.
- b) Nur durch die möglichst zeitnahe Verpackung unmittelbar nach dem Verlassen der Kühlräume, in denen die Ausreifung erfolgt, können die physikalischen und organoleptischen Merkmale von „Roquefort“ nach der Affinierung und Ausreifung bis zum Verbraucher erhalten bleiben. Zu diesem Zweck befinden sich die Verpackungsbetriebe in derselben Gemeinde wie die Kühlräume. Denn „Roquefort“-Käse ist ein empfindliches Produkt, das sehr langsam und vor Licht geschützt affinert wird und ausreift. Nach der Affinierung und Ausreifung, d. h. wenn der Käse verzehrbereit ist, verträgt er nur bestimmte Behandlungen durch Fachkräfte, die das Produkt genau kennen und es in kürzestmöglicher Zeit verpacken können, damit jedes Risiko vermieden wird, dass der Käse austrocknet, oxidiert oder dass ungewöhnliche Verfärbungen auftreten.
- c) Um die einwandfreie mikrobiologische Beschaffenheit von „Roquefort“ bis zum Verbraucher zu garantieren, muss jede Partie (durch Kennzeichnung am Käse) identifiziert werden, damit der Käse über alle Verarbeitungsschritte vom Zerteilen, der Aufbereitung sowie der Vor- und Endverpackung bis zu dem für den Verbraucher bestimmten Endprodukt hinweg nachverfolgt und kontrolliert werden kann. Diese Vorgänge erfordern ein besonderes Können und wirken sich unmittelbar auf die Qualität dieses Rohmilchkäses aus.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Der Käse mit der g.U. „Roquefort“, der ganz oder in Teilstücken zum Verkauf angeboten wird, wird in Verpackungen aufgemacht, auf denen der Name der Ursprungsbezeichnung „Roquefort“ in einer Schriftgröße angebracht ist, die mindestens zwei Drittel der größten auf dem Etikett erscheinenden Buchstaben beträgt.

Diese Angabe wird auch auf den Kisten oder den anderen Verpackungen angebracht, die diesen Käse enthalten.

Ebenfalls auf dem Etikett erscheint die 1930 entworfene Marke der antragstellenden Vereinigung, das sogenannte „rote Schaf“ (brebis rouge).

Mit Ausnahme dieser Marke sowie anderer Marken einzelner Hersteller und Händler, von Firmennamen oder -zeichen ist jeder Zusatz zum Namen der Bezeichnung „Roquefort“ und jeder andere Hinweis auf der Etikettierung, in der Werbung, in der Öffentlichkeitsarbeit, auf den Rechnungsformularen oder auf dem Geschäftspapier verboten.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Departement Aude:

Die Gemeinden Belpèch (teilweise), Brousses-et-Villaret, Castans, Caudebronde, Cenne-Monestiés, Cuxac-Cabardès, Fanjeaux (teilweise), Fontiers-Cabardès, Fraisse-Cabardès, Labastide-Esparbairègue, Lacombe, Laprade, Lespinassière, Les Martyrs, Mas-Cabardès, Mayreville, Miraval-Cabardès, Montolieu, Pradelles-Cabardès, Roquefère, Saint-Denis, Saissac, La Tourette-Cabardès, Verdun-en-Lauragais, Villardonne, Villemagne.

Departement Aveyron:

Die Kantone Causse-Comtal, Causses-Rougiers, Ceor-Ségala, Millau-1, Millau-2, Monts du Réquistanais, Nord-Lézou, Rasper et Lévezou, Rodez-2, Rodez-Onet, Vallon, Saint-Affrique, Tarn et Causses.

Die Gemeinden Les Albres, Anglars-Saint-Félix, Asprières, Auzits, Le Bas Ségala, Belcastel, Bertholène, Bessuéjols, Bor-et-Bar, Bournazel, Brandonnet, La Capelle-Bleys, Castelmarty, Castelnau-de-Mandailles (teilweise), Compolibat, Conques-en-Rouergue (teilweise), Crespin, Drulhe, Escandolières, Espalion, La Fouillade, Gaillac-d'Aveyron, Galgan, Goutrens, Laissac-Sévérac l'Église, Lanuéjols, Lassouts, Lescure-Jaoul, Lugan, Lunac, Maleville, Mayran, Millau, Montbazens, Morlhon-le-Haut, Najac, Palmas d'Aveyron, Peyrusse-le-Roc, Pierrefiche, Pomayrols, Prades-d'Aubrac (teilweise), Prévinières, Privezac, Rieupeyroux, Rignac, Rodez, Roussennac, Saint-André-de-Najac, Saint-Côme-d'Olt, Saint Geniez d'Olt et d'Aubrac, Sainte-Eulalie-d'Olt, La Salvétat-Peyralès, Sanvensa, Sébrazac, Sonnac, Tayrac, Valzergues, Vaureilles, Villecomtal, Vimenet.

Departement Gard:

Die Gemeinden Alzon, Blandas, Campestre-et-Luc, Causse-Bégon, Dourbies, Lanuéjols, Montdardier, Revens, Rogues, Saint-Sauveur-Camprieu, Trèves, Vissec.

Departement Hérault:

Die Gemeinden Aires, Avène, Bédarieux, Le Bousquet-d'Orb, Brenas, Cambon-et-Salvergues, Camplong, Carlecas-et-Levas, Cassagnoles, Castanet-le-Haut, Le Caylar, Ceilhes-et-Rocozels, Colmbières-sur-Orb, Combes, Courniou, Le Cros, Dio-et-Valquières, Ferrals-les-Montagnes, Fraisse-sur-Agout, Graissessac, Hérépian, Joncels, Lamalou-les-Bains, Lauroux, Lavalette, Liausson, Lodève, Lunas, Mérifons, Mons, Mourèze, Octon, Olargues, Olmet-et-Villecun, Pégaïrolles-de-l'Escalette, Pézènes-les-Mines, Les Plans, Le Poujol-sur-Orb, Le Pradal, Prémian, Le Puech, Riols, Les Rives, Romiguières, Roqueredonde, Rosis, Saint-Étienne-d'Albagnan, Saint-Étienne-Estréchoux, Saint-Félix-de-l'Héras, Saint-Geniès-de-Varensal, Saint-Gervais-sur-Mare, Saint-Julien, Saint-Martin-de-l'Arçon, Saint-Maurice-Navacelles, Saint-Michel, Saint-Pierre-de-la-Fage, Saint-Pons-de-Thomières, Saint-Vincent-d'Olargues, Salasc, La Salvétat-sur-Agout, Sorbs, Le Soulié, Taussac-la-Billière, La Tour-sur-Orb, La Vacquerie-et-Saint-Martin-de-Castries, Valmasclè, Verreries-de-Moussans, Vieussan, Villemagne-l'Argentière.

Departement Lozère:

Der Kanton Chirac.

Die Gemeinden Allenc, Badaroux, Banassac-Canilhac, Les Bondons, Brenoux, La Canourgue, Cans et Cévennes (teilweise), Chadenet, Chanac, Florac Trois Rivières (teilweise), Fraissinet-de-Fourques, Gatuzières, Gorges du Tarn Causses, Les Hermaux, Hures-la-Parade, Ispagnac, Lachamp, Lanuéjols, Laval-du-Tarn, La Malène, Marvejols, Mas-Saint-Chély, Massegros Causses Gorges, Mende, Meyrueis, Le Rozier, Saint-Bauzile, Saint-Étienne-du-Valdonnez, Saint-Pierre-de-Nogaret, Saint-Pierre-des-Tripiers, Saint-Saturnin, Sainte-Hélène, Servières, La Tieule, Trélans, Vebron.

Departement Tarn:

Die Kantone Carmaux-1 Le Ségala, Les Hautes Terres d'Oc, Mazamet-1, Mazamet-2 Vallée du Thoré, La Montagne noire.

Die Gemeinden Alban, Amarens (teilweise), Ambialet, Arifat, Arthès (teilweise), Bellegarde-Marsal (teilweise), Bernac (teilweise), Brousse, Burlats, Cagnac-les-Mines, Carmaux, Castanet, Castelnau-de-Lévis (teilweise), Castres, Cestayrols (teilweise), Cordes-sur-Ciel (teilweise), Curvalle, Dénat (teilweise), Fauch, Le Fraysse, Le Garric, Graulhet (teilweise), Labessière-Candeil, Lacapelle-Ségalar, Laparrouquial, Lasgrais (teilweise), Lautrec, Lempaut (teilweise), Lescure-d'Albigeois, Lombers, Mailhoc (teilweise), Massals, Mazamet, Miolles, Monestiés, Montfa, Montirat, Montredon-Labessonnié, Mont-Roc, Mouzens (teilweise), Mouzieys-Panens (teilweise), Navès (teilweise), Paulinet, Peyregoux (teilweise), Poulan-Pouzols, Pratiel (teilweise), Puéchoursi (teilweise), Puylaurens (teilweise), Rayssac, Réalmont, Ronel, Roquecourbe, Rouffiac, Roumégoux, Saint-André, Saint-Antonin-de-Lacalm, Saint-Christophe, Saint-Jean-de-Vals, Saint-Julien-du-Puy, Saint-Lieux-Lafénasse, Saint-Marcel-Campes, Saint-Martin-Laguépie, Saint-Salvy-de-la-Balme, Sainte-Croix, Salles, Le Ségur, Sieurac, Soual, Souel (teilweise), Técoü (teilweise), Teillet, Terre-Clapier, Le Travet, Trévien, Vènès, Villefranche-d'Albigeois, Viviers-lès-Montagnes.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Das Gebiet entspricht dem Mittelgebirge im Süden des Zentralmassivs sowie dem Bergrand und den zwischen den Bergen gelegenen Talbecken. Das Klima, das von der Höhenlage (über 400 m ü. M.) bestimmt ist, ist das Ergebnis des Zusammentreffens von Einflüssen des Mittelmeers und des Atlantiks. Dies hat zur Folge, dass die Winterperioden lang sind, wodurch sich der Beginn der Vegetation im Frühjahr verzögert, und während der Sommerzeit Dürre herrscht, die durch den geringen Wassergehalt der Böden häufig noch verschärft wird. Aufgrund der geologischen Schichten aus der variszischen Orogenese oder den Kalkablagerungen aus dem Mesozoikum ist das Gelände vielerorts uneben, und die Böden weisen einen hohen Kiesgehalt auf. Im geografischen Gebiet befinden sich Weideland mit Weidewirtschaft und andere Grünflächen. Die wenigen Böden, die sich als Anbauflächen eignen, werden als periodische Weideflächen und für den Getreideanbau zum Eigenverbrauch genutzt.

Die Affinierungskeller für „Roquefort“, die direkt unter dem Dorf Roquefort-sur-Soulzon liegen, befinden sich ausnahmslos am Fuß der Schutthänge des Combalou, wo sich im Laufe der Jahrhunderte Risse und Dolinen gebildet haben. Durch die Risse in diesem Felssturz, die wie natürliche Kamine wirken (sog. „fleurines“), tritt ein mehr oder weniger starker kühler und feuchter Luftstrom ein. Diese „fleurines“ funktionieren je nach Außentemperatur und Luftdruck wie eine Belüftungsanlage, die feuchte und kalte Luft zuführt. Die Luft, die in den Boden eintritt, wird von den kühlen, nach Nordosten ausgerichteten Wänden und Felsen abgekühlt. Sie sinkt bis zum Grund des Felssturzes und reichert sich beim Kontakt mit der Grundwasserschicht mit Feuchtigkeit an. So entsteht durch die „fleurines“ in den Höhlenkellern ein besonderes natürliches, ausgeglichenes und gleichmäßiges Mikroklima, in dem sich *Penicillium roqueforti* entwickelt hat.

Die Entstehung von „Roquefort“ reicht weit in die Vergangenheit zurück. Er wird bereits 1070 im Kartular der Abtei von Conques (Aveyron) erwähnt. Im Jahr 1666 bestätigt das Parlament von Toulouse durch einen Erlass alle seit Karl VI. zum Schutz von „Roquefort“ verliehenen königlichen Privilegien und überträgt den Einwohnern von Roquefort-sur-Soulzon das ausschließliche Recht, „Roquefort“ zu affinieren. Im 18. Jahrhundert erklären die Philosophen Diderot und d'Alembert „Roquefort“ zum „König der Käse“. Danach wird in zahlreichen Gerichtsentscheidungen das Gebiet am Rand des Combalou zum alleinigen Gebiet erklärt, in dem „Roquefort“ affinieren darf. Am 26. Juli 1925 erlässt das Parlament ein Gesetz, mit dem „Roquefort“ als erstem Käse eine Ursprungsbezeichnung zuerkannt wird.

Typisch für „Roquefort“ ist das Haltungsverfahren im geografischen Gebiet. Es beruht auf der Haltung von Schafen der Rasse „Lacaune“ und der Nutzung von Futterquellen, die sich in der Nähe der Betriebe finden, wodurch die Wanderhaltung ausgeschlossen wird. Das „Lacaune“-Schaf ist besonders gut an seine Umgebung angepasst. Das dicke Wollvlies am Rücken der Tiere bietet ihnen Schutz vor den Sonnenstrahlen und hilft ihnen, die hohen Temperaturen in der Sommerzeit besser zu ertragen. Die Hufe sind an die steinigten Böden angepasst. So können sie während der Weidezeit die in dem geografischen Gebiet wachsenden Pflanzen mit ihrem oft geringen Nährstoffgehalt optimal nutzen. Dank der seit Jahrzehnten in dem geografischen Gebiet laufenden Arbeiten zur genetischen Auslese verfügt die Milch der „Lacaune“-Schafe heutzutage über anerkannte Vorzüge. Die Schafe werden auf traditionelle Weise aufgezogen; das Futter stammt von Wechselweiden und Dauergrünland des geografischen Gebiets, die als Weideland und als Quelle für die Futtermittel dienen. Der Zukauf von Futter, das nicht aus den Betrieben stammt, ist eingeschränkt.

Bei der Herstellung von „Roquefort“ kommt ein besonderes Können zur Anwendung. Der Käse wird aus roher Vollmilch hergestellt. Das Pulver und die Kulturen von *Penicillium roqueforti*, die zum Impfen des Käseteigs dienen, werden aus traditionellen Pilzkulturen hergestellt, die im Mikroklima der natürlichen Höhlenkeller in der Gemeinde Roquefort-sur-Soulzon vorkommen. Das Abtropfen erfolgt, ohne dass der Teig gepresst wird. Der Teig wird pikiert, damit Luft ins Innere gelangt. Anschließend wird „Roquefort“ während der Zeit, die für die Entwicklung von *Penicillium roqueforti* notwendig ist, in den Kellern affinieren, die im Felssturz des Combalou liegen und die natürlicher feuchtkühler Zugluft ausgesetzt sind. Danach wird der Käse mit einer Schutzhülle versehen, um das Wachstum von *Penicillium roqueforti* zu verlangsamen, und setzt seinen langsamen Reifungsprozess fort.

„Roquefort“ ist ein Käse mit geädertem Teig, der ausschließlich aus roher Schafvollmilch zubereitet wird, affinieren wird und ab dem Tag der Zubereitung mindestens 90 Tage ausreift.

Der Teig ist weich und geschmeidig und von blaugrünen Pilzadern gleichmäßig durchsetzt; er hat ein ganz besonderes Aroma mit einem leichten Schimmelgeruch sowie einen feinen und ausgeprägten Geschmack.

Die Nutzung der „Lacaune“-Rasse, das traditionelle Haltungsverfahren und die Ernährung auf der Grundlage der Ressourcen des geografischen Gebiets wirken sich auf die Zusammensetzung der Schafmilch und insbesondere die Fettsäuren aus, die als Geschmacksträger dienen. Diese Milch, die roh verarbeitet wird, trägt zum besonderen Aroma von „Roquefort“ bei, das sich bei der Affinierung und Ausreifung unter der Wirkung von *Penicillium roqueforti* herausbildet.

Die Herstellung von „Roquefort“ aus Rohmilch erfordert vom Käsemeister eine ständige Anpassung. Das Können, das bei der Herstellung zur Anwendung kommt, etwa beim Abtropfen ohne Pressen, wodurch sich im Käseteig regelmäßige Löcher bilden, oder beim Pikieren, durch das Luft in den Käse gelangt, sind unverzichtbar für die Entwicklung von *Penicillium roqueforti* während der Affinierung, damit ein gleichmäßig geädertes Käseteig entsteht.

Die Affinierungskeller, die in den Schutthängen des Combalou angelegt wurden und durch die „fleurines“ belüftet werden, bieten natürliche physikalische und biologische Bedingungen, die für die Affinierung von „Roquefort“ besonders günstig sind. Diese außergewöhnlichen Umgebungsbedingungen sind für die Entwicklung von *Penicillium roqueforti* besonders geeignet. Er breitet sich im Käse aus, verändert die Beschaffenheit des Teigs, verleiht ihm eine blaugrüne Farbe und gibt ihm seinen Geschmack.

Durch die langsame Ausreifung, die auf die Affinierung folgt, entwickelt sich die weiche Konsistenz von „Roquefort“; und auf diese Weise erhält der Käse nach einem Zeitraum von mindestens 90 Tagen sein volles, ganz besonderes Aroma mit dem leichten Schimmelgeruch.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014)

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-95e2de1b-420c-40c5-8fcd-3e1e0df9d711

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung, die Aussetzung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) ⁽¹⁾

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 133/03)

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) veröffentlicht die Europäische Kommission die Liste der von den Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 ⁽²⁾ getroffenen Entscheidungen über die Erteilung, die Aussetzung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen.

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Beförderungsberechtigung für	Kategorie (*)	Entscheidung rechtswirksam seit
Österreich	Anisec Luftfahrt GmbH	Office Park 1, Top B04, 1300 Wien Flughafen	Fluggäste, Fracht, Post	A	9.7.2018
Österreich	Laudamotion Executive GmbH	Concorde Business Park 2/F/10, 2320 Schwechat	Fluggäste, Fracht, Post	A	23.2.2018
Belgien	Air Belgium S.A.	rue Emile Francqui 7 - 1435 Mont-Saint-Guibert	Fluggäste	A	13.3.2018
Bulgarien	TAYARAN JET Jsc.	fl.4, Astral Business Center, 80, Hristofor Kolumb Blvd., 1540 Sofia, Bulgaria	Fluggäste	A	3.8.2018
Tschechische Republik	Blue Sky Service, s.r.o.	Letiště Brno - Tuřany 904/1, Tuřany, 627 00 Brno	Fluggäste, Fracht, Post	B	25.4.2018
Tschechische Republik	T-air spol. s r.o.	Čechova 1100/20, Pražské Předměstí, 500 02 Hradec Králové	Fluggäste, Fracht, Post	B	25.5.2018

⁽¹⁾ ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3.

⁽²⁾ Die Tabelle führt die Entscheidungen und sonstigen Änderungen auf, die der Europäischen Kommission von den Mitgliedstaaten bis spätestens 4.3.2019 mitgeteilt wurden.

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Beförderungsberechtigung für	Kategorie (*)	Entscheidung rechtswirksam seit
Dänemark	Greybird Aviation Aps	Essenbaekvej 1, 8960 Randers SO, Denmark	Fluggäste, Fracht, Post	B	10.7.2018
Estland	Diamond Sky OÜ	J. Kunderi tn 26, 10121 Tallinn	Fluggäste, Fracht, Post	A	8.3.2018
Estland	NyxAir OÜ	Peterburi tee 44, 11415 Tallinn	Fluggäste, Fracht, Post	A	3.3.2018
Finnland	Heliflite Oy	Sodankylä airport, 99600 SODANKYLÄ	Fluggäste, Fracht, Post	B	19.12.2018
Frankreich	Alpes Hélicoptères	8 rue cote Merle Hangar FL250 - Aéroport d'Annecy-Meythet - 74370 Epagny-Metz-Tessy	Fluggäste, Fracht, Post	B	24.1.2018
Frankreich	EATIS	204 avenue de Colmar - 67100 Strasbourg	Fluggäste, Fracht, Post	B	22.1.2018
Frankreich	LET'S FLY HELICOPTER AND JET	Aéroport Cannes Mandelieu - 245, Avenue Francis Tonner - 06150 Cannes La Bocca	Fluggäste, Fracht, Post	B	6.3.2018
Frankreich	RUN HELICOPTERE	8 impasse de Champagne - RN 3 PK20 - 97418 La Plaine des Cafres	Fluggäste, Fracht, Post	B	14.12.2018
Deutschland	Air Berlin Aviation GmbH	Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin	Fluggäste, Fracht	A	31.1.2018
Deutschland	ChallengeLine LS GmbH	Flughafenstr. 6, 86169 Augsburg	Fluggäste, Fracht, Post	B	8.10.2018
Deutschland	Volkswagen AirService GmbH	Hermann-Blenk-Straße 8, 38108 Braunschweig	Fluggäste	A	17.1.2018

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Beförderungsberechtigung für	Kategorie (*)	Entscheidung rechtswirksam seit
Griechenland	BELLAVIA ΕΠΕ	IVISKON 8A 14568 KRIONERI ATTIKIS	Fluggäste, Fracht, Post	B	14.10.2018
Griechenland	LUMIWINGS	ANDREA KOUMPI 24 19003 MARKOPOULO ATTIKIS	Fluggäste, Fracht, Post	A	11.4.2018
Irland	Hibernian Airlines Limited	No. 1 Grants Row, Lower Mount Street, Dublin 2.	Fluggäste, Fracht, Post	A	5.11.2018
Italien	Weststar NDD S.r.l.	Piazza Resistenza n. 2 - 28883 Gravellona Toce (VB)	Fluggäste, Fracht	B	21.12.2018
Litauen	KlasJet, UAB	Smolensko str. 10, LT-03201 Vilnius	Fluggäste, Fracht, Post	A	22.1.2018
Malta	DC Aviation Limited	Apron 3 Malta International Airport	Fluggäste, Fracht	B	1.2.2018
Malta	Helicopter Services Malta Ltd	Coral House Triq Dun Karm, Birkirkara, BKR9034 Malta	Fluggäste	B	1.6.2018
Malta	Malta Med Air	Hangar 1 Level 1 Gate 2, Triq San Tumas, Luqa LQA9036 Malta	Fluggäste, Fracht, Post	A	15.3.2018
Polen	Bartolini Air Regional sp. z o.o.	Ozorkowska 22, 93-285 Łódź	Fluggäste	B	8.6.2018
Polen	Ryanair Sun S.A.	ul. Cybernetyki 21, 02-677 Warszawa	Fluggäste	A	18.4.2018
Rumänien	SC BECKER AVIATION TRANS SRL	Romania, judetul Ilfov, Comuna Moara Vlasiei, Sat Moara Vlasiei, strada Agromec nr. 5	Fluggäste, Fracht, Post	A	2.4.2018

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Beförderungsberechtigung für	Kategorie (*)	Entscheidung rechtswirksam seit
Rumänien	SC JUST US AIR SRL	Romania, Bucuresti, strada Garlei nr. 190A, etaj 2, sector 1	Fluggäste, Fracht, Post	A	10.4.2018
Rumänien	WEBAIR TRANSPORT S.R.L.	Bucuresti, sector 1, soseaua Bucuresti- Ploiesti nr. 14-22, camera 2, bloc XII/2, scara A, Romania	Fluggäste, Fracht	B	6.2.2018
Slowenien	Batagon, Air Services, d.o.o	Litostrojska 40a, 1000 Ljubljana	Fluggäste	B	24.12.2018
Slowenien	Helitours, d.o.o.	Cesta v Železnik 8, 3215 Loče	Fluggäste	B	24.4.2018
Spanien	Initium Aviation, S.L.U.	C/ Manchester nº 12 Escalera A, 2ºB 28022 - Madrid	Fluggäste, Fracht, Post	B	2.2.2018
Spanien	Thomas Cook Airlines Balearics, S.L.	C/ Fray Junípero Serra, 6 - Entresuelo 07014 Palma de Mallorca (Islas Baleares)	Fluggäste, Fracht, Post	A	20.3.2018
Schweden	Air Large European Aviation Project AB	Box 240, 190 47 Stockholm-Arlanda	Fluggäste, Fracht, Post	A	19.10.2018
Schweden	Norwegian Air Sweden AB	Box 242, 190 47 Stockholm-Arlanda	Fluggäste, Fracht, Post	A	22.11.2018
Schweden	Rotor Service Norden AB	Strömgatan 43, SE-982 60 Porjus	Fluggäste, Fracht, Post, Arbeitsflüge	B	26.2.2018
Vereinigtes Königreich	Concierge U Limited	C/O Harrods Aviation, first Avenue, Stansted Airport, CM24 1QQ	Fluggäste, Fracht, Post	B	15.2.2018

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Beförderungsberechtigung für	Kategorie (*)	Entscheidung rechtswirksam seit
Vereinigtes Königreich	EasyJet UK Limited	Hangar 89, Airport Approach Road, London Luton Airport, Luton, Bedfordshire, LU2 9PF	Fluggäste, Fracht, Post	A	14.5.2018
Vereinigtes Königreich	Wizz Air UK Limited	Main Terminal Building, London Luton Airport, Luton, London, United Kingdom, LU2 9LY	Fluggäste, Fracht, Post	A	30.5.2018

(*) Kategorie: A = Betriebsgenehmigungen ohne/B = Betriebsgenehmigungen mit Freistellungen nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008.

Vorläufig erteilte Betriebsgenehmigungen

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Beförderungsberechtigung für	Kategorie	Entscheidung rechtswirksam seit	Vorläufige Genehmigung bis
Finnland	Heliflite Oy	Sodankylä airport, 99600 SODANKYLÄ	Fluggäste, Fracht, Post	B	10.4.2018	18.12.2018

Freiwillige Rückgabe von Betriebsgenehmigungen

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift	Beförderungsberechtigung für	Kategorie	ab dem
Belgien	Aviation sans frontières Belgique - Piloten Zonder Grenzen België (in its abridged form ASF BELGIUM) A.S.B.L.	Rue Montoyer 1 boîte 36 - 1000 Brussels	Fluggäste, Fracht, Notfalldienste	B	30.10.2018
Dänemark	Cimber A/S	Kystvejen 2-4, DK-2770 Kastrup	Fluggäste, Fracht, Post	A	31.8.2018
Finnland	Lapin Tilauslento Oy	Ahkiomaantie 6 B 37, 96300 ROVANIEMI	Fluggäste, Fracht, Post	B	10.10.2018

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift	Beförderungsberechtigung für	Kategorie	ab dem
Frankreich	HELITEL	21 rue de l'Espérance - 51600 Auberive - France	Fluggäste, Fracht, Post	B	2.7.2018
Italien	Air Italy SpA	Via Gustavo Moreno (Hangar Est, Ingresso 4) – 21019 Somma Lombardo (VA)	Fluggäste, Fracht	A	1.3.2018
Malta	Cardiff Aviation Malta Ltd.	Zorin House, 112 Birkirkara Bypass, Birkirkara BKR 9030, Malta	Fluggäste, Fracht, Post	A	9.4.2018
Slowakei	Berlin Jets (AOC)	Ivánska cesta 30/B, 821 04 Bratislava, Slovenská republika	Fluggäste, Fracht	B	25.6.2018
Slowenien	VLM AIRLINES, AIR TRANSPORTS, D.D. (VLM AIRLINES JSC)	Letališka cesta 10, 2312 Orehova vas	Fluggäste	A	5.9.2018
Spanien	ASL Airlines Spain, S.A.	Edificio TNT - Avda. Central Parcela 1.5.b -Centro de Carga Aérea - 28042 Barajas (Madrid)	Fracht, Post	A	12.12.2018
Spanien	Cat Helicopters, S.L.	Passeig de l'Escullera, Moll Adossat s.n. - 08039 Barcelona	Fluggäste, Fracht, Post	B	23.5.2018
Spanien	Coyotair, S.A.	C/Villanueva, 5, 28001 (Madrid)	Fluggäste, Fracht, Post	B	17.10.2018
Spanien	Hispánica de Aviación, S.A.	Avda. de Europa, 16 - Chalet 12 - 28224 Pozuelo de alarcón (Madrid)	Fluggäste, Fracht, Post	B	20.3.2018
Schweden	Babcock SAA FW AB	Flygstationsvägen 4, 972 54 Luleå, SWEDEN	Fluggäste, Fracht, Post	B	29.6.2018

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift	Beförderungsberechtigung für	Kategorie	ab dem
Schweiz	Heliswiss International AG	Haltikon 32, 6403 Küssnacht am Rigi	Fluggäste, Fracht, Post	B	13.6.2018
Schweiz	Privatair SA	Chemin des Papillons 18, Case Postale 572, 1215 Genève 15 Aéroport	Fluggäste, Fracht	A	13.12.2018
Schweiz	SkyWork Airlines AG	Aemmenmattstrasse 43, 3123 Belp	Fluggäste, Fracht	A	29.8.2018
Schweiz	Swiss Global Air Lines AG	Postfach, 8058 Zürich	Fluggäste, Fracht	A	20.4.2018
Vereinigtes Königreich	Apem Aviation Ltd	Aviation Park, Hawarden Airport, Flint Road, Saltney Ferry, Chester, CH4 0GZ	Fluggäste, Fracht, Post	B	23.3.2018
Vereinigtes Königreich	BIH (Onshore) Ltd	The Servotec Building, Redhill Aerodrome, Redhill, Surrey RH1 5JY	Fluggäste, Fracht, Post	B	29.3.2018
Vereinigtes Königreich	Do Systems Limited	Hangar 62A, Discovery Centre, Bournemouth International Airport, Christchurch, Dorset, BH23 6NE	Fluggäste, Fracht, Post	B	20.3.2018
Vereinigtes Königreich	EasyJet Airline Company Ltd	Hangar 89, London Luton Airport, Luton, Bedfordshire LU2 9PF	Fluggäste, Fracht, Post	A	23.7.2018
Vereinigtes Königreich	Execujet (UK) Ltd	The Jet Centre, London City Airport, Royal Docks, London E16 2PJ	Fluggäste, Fracht, Post	B	3.5.2018
Vereinigtes Königreich	Hield R.C. t.a Hields Aviation	Sherburn Aerodrome, Lennerton Lane, Sherburn in Elmet, Leeds, Yorkshire LS25 6JE	Fluggäste, Fracht, Post	B	16.4.2018

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift	Beförderungsberechtigung für	Kategorie	ab dem
Vereinigtes Königreich	Triair (Bermuda) Ltd	Building 103, Aviation Business Park, Bournemouth Airport, Dorset, BH10 6NW	Fluggäste, Fracht, Post	B	9.5.2018

Ausgesetzte Betriebsgenehmigungen

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Beförderungsberechtigung für	Kategorie	Entscheidung rechtswirksam seit	Anmerkungen
Belgien	SHS Antwerp Aviation N.V. (doing business as VLM Regional)	Luchthavenlei z/n bus 69 - 2100 Deurne	Fluggäste	A	3.9.2018	Widerrufen am 19.12.2018
Belgien	VLM Airlines N.V.	Bedrijvenzone Diegem-Luchthaven 45 - 1831 Diegem	Fluggäste, Fracht, Post	A	20.12.2018	Widerrufen am 28.2.2019
Kroatien	SKY VISION d.o.o.	HR-10000 ZAGREB, Hektorovićeva 2	Fluggäste	B	9.5.2018	Widerrufen am 14.8.2018
Dänemark	BackBone Aviation A/S	Søndergade 2-8, Luftfartshuset, 6670 Holsted, Denmark	Fluggäste, Fracht, Post, Arbeitsflüge	A	17.1.2018	Widerrufen am 23.2.2018
Deutschland	Azurair GmbH	Gladbecker Straße 1, 40472 Düsseldorf	Fluggäste, Fracht, Post	A	30.10.2018	
Deutschland	Babcock Mission Critical Services Germany GmbH	Flughafenstraße 19, 86169 Augsburg	Fluggäste, Fracht, Post	B	20.11.2018	
Deutschland	BinAir Aero Service GmbH	Maria-Probst-Str. 22, 80939 München	Fluggäste, Fracht, Post	B	18.10.2018	

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Beförderungsberechtigung für	Kategorie	Entscheidung rechtswirksam seit	Anmerkungen
Deutschland	Challenge-Air Luftverkehrsgesellschaft mbH	Christian-Esch-Straße 2-4, 53844 Troisdorf	Fluggäste, Fracht, Post	A	27.6.2018	Widerrufen am 11.12.2018
Deutschland	ChallengeLine LS GmbH	Flughafenstr. 6, 86169 Augsburg	Fluggäste, Fracht, Post	B	21.2.2018	Betriebsenehmigung ausgesetzt bis 8.10.2018
Deutschland	Donau-Air-Service GmbH	Am Flugplatz, 88512 Mengen	Fluggäste, Fracht, Post	B	27.11.2018	
Deutschland	Flugservice Bautzen GmbH	Kornmarkt 34, 02625 Bautzen	Fluggäste, Fracht, Post	B	5.1.2018	
Deutschland	Private Airlines Germany GmbH	Pfaffendorfstr. 5 c, 83454 Anger	Fluggäste	A	9.1.2018	
Deutschland	Reupke Airservice GmbH & Co. KG	Ottersleber Chaussee 99, 39120 Magdeburg	Fluggäste, Fracht, Post	B	8.10.2018	
Deutschland	Small Planet Airlines GmbH	Hauptstraße 20, 10827 Berlin	Fluggäste, Fracht, Post	A	5.11.2018	
Italien	Hoverfly s.r.l.	Via Orazio n. 152 – 65128 Pescara (PE)	Fluggäste, Fracht	B	11.6.2018	
Italien	K-Air s.r.l.	Via Gaudenzio Fantoli n. 6/15 - 20138 Milano (MI)	Fluggäste	B	3.7.2018	
Litauen	Small Planet Airlines UAB	Basanavičiaus st. 15, LT-03108 Vilnius, Lithuania	Fluggäste, Fracht, Post	A	28.11.2018	

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Beförderungsberechtigung für	Kategorie	Entscheidung rechtswirksam seit	Anmerkungen
Polen	Bartolini Air Regional sp. z o.o.	Ozorkowska 22, 93-285 Łódź	Fluggäste	B	2.11.2018	
Polen	HELICOPTER. PL S.A.	ul.Księżycowa 3 01-934 Warszawa	Fluggäste	B	16.10.2018	
Portugal	VINAIR - Aeroserviços, S.A.	Aeródromo Municipal de Cascais - Hangar 2 - Tires, 2785-632 S. Domingos de Rana	Fluggäste, Fracht, Post	A	4.1.2018	Widerrufen am 5.6.2018
Rumänien	NETEX CONSULTING	Str. Izlaz nr.103, Timisoara, judetul Timis, Romania	Fluggäste, Fracht	B	26.7.2018	
Rumänien	WEBAIR TRANSPORT S.R.L.	Bucuresti, sector 1, soseaua Bucuresti-Ploiesti nr. 14-22, camera 2, bloc XII/2, scara A, Romania	Fluggäste, Fracht	B	26.7.2018	
Spanien	Euroairlines, S.L.	Urbanización El Bosque 414Q - 46370 Chiva (Valencia)	Fluggäste, Fracht, Post	B	20.11.2018	
Spanien	Zorex, S.A.	C/ Arlabán, 7, 7º - 28014 Madrid	Fluggäste, Fracht, Post	B	21.12.2018	
Vereinigtes Königreich	Apem Aviation Ltd	Aviation Park, Hawarden Airport, Flint Road, Saltney Ferry, Chester, CH4 0GZ	Fluggäste, Fracht, Post	B	13.3.2018	
Vereinigtes Königreich	BIH (Onshore) Ltd	The Servotec Building, Redhill Aerodrome, Redhill, Surrey RH1 5JY	Fluggäste, Fracht, Post	B	13.3.2018	

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Beförderungsberechtigung für	Kategorie	Entscheidung rechtswirksam seit	Anmerkungen
Vereinigtes Königreich	Blink Ltd	Terminal Building, Blackbushe Airport, Camberley, Surrey, GU17 9LQ	Fluggäste, Fracht, Post	B	4.7.2018	Widerrufen am 10.12.2018
Vereinigtes Königreich	Border Air Training Ltd	Hangar 30, Carlisle Airport, Crosby-in-Eden, Carlisle. CA6 4NW	Fluggäste, Fracht, Post	B	14.9.2018	Widerrufen am 25.10.2018
Vereinigtes Königreich	Cello Aviation Ltd	140 Hollyhead Road, Handsworth, Birmingham, B21 0AF	Fluggäste, Fracht, Post	A	17.10.2018	Widerrufen am 5.2.2019
Vereinigtes Königreich	Hield R.C. t.a Hields Aviation	Sherburn Aerodrome, Lennerton Lane, Sherburn in Elmet, Leeds, Yorkshire LS25 6JE	Fluggäste, Fracht, Post	B	13.3.2018	
Vereinigtes Königreich	VVB Aviation Services Ltd	Elstree Aviation Centre, Elstree Aerodrome, Hogg Lane, Hertfordshire, WD6 3AN	Fluggäste, Fracht, Post	B	17.7.2018	

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Beförderungsberechtigung für	Kategorie	Entscheidung rechtswirksam seit	Anmerkungen
Österreich	NIKI Luftfahrt GmbH	1300 Wien-Flughafen, Office Park I, Top B03	Fluggäste, Fracht, Post	A	11.4.2018	
Österreich	Redair Luftfahrt GmbH	6068 Mils, Brunnholzstraße 12 a	Fluggäste, Fracht, Post	B	14.5.2018	
Österreich	S.H.S. Helicopter Transporte GmbH	6384 Waidring, Unterwasser 59	Fluggäste, Fracht, Post	B	14.2.2018	

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Beförderungsberechtigung für	Kategorie	Entscheidung rechtswirksam seit	Anmerkungen
Belgien	SHS Antwerp Aviation N.V. (doing business as VLM Regional)	Luchthavenlei z/n bus 69 - 2100 Deurne	Fluggäste	A	19.12.2018	Ausgesetzt seit 3.9.2018
Bulgarien	HORNIT Ltd.	67A, Postoyanstvo str., 1111, Sofia, Republic of Bulgaria	Fluggäste, Fracht, Post	B	20.11.2018	
Kroatien	SKY VISION d.o.o.	HR-10000 ZAGREB, Hektorovićeva 2	Fluggäste	B	14.8.2018	Ausgesetzt seit 9.5.2018
Zypern	Cobalt Air Ltd.	3-5 Artemidos Ave.,6020, Larnaca, Cyprus	Fluggäste, Fracht, Post	A	19.10.2018	
Dänemark	BackBone Aviation A/S	Søndergade 2-8, Luftfartshuset, 6670 Holsted, Denmark	Fluggäste, Fracht, Post, Arbeitsflüge	A	23.2.2018	Ausgesetzt seit 17.1.2018
Dänemark	Primera Air Scandinavia A/S	Digevej 114, 2300 København S, Denmark	Fluggäste, Fracht, Post	A	2.10.2018	
Estland	Nordic Jet OÜ	Paljassaare tee 14, 10313 Tallinn	Fluggäste, Fracht, Post	A	26.6.2018	Ausgesetzt seit 15.9.2017
Frankreich	AERO VISION	Bâtiment H5 - Aéroport du Bourget - 1 avenue de l'Europe - 93350 Le Bourget - France	Fluggäste, Fracht, Post	A	29.5.2018	
Deutschland	Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG	Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin	Fluggäste, Fracht, Post	A	1.2.2018	

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Beförderungsberechtigung für	Kategorie	Entscheidung rechtswirksam seit	Anmerkungen
Deutschland	Challenge-Air Luftverkehrsgesellschaft mbH	Christian-Esch-Straße 2-4, 53844 Troisdorf	Fluggäste, Fracht, Post	A	11.12.2018	Ausgesetzt seit 27.6.2018
Deutschland	Flair Jet Luftverkehrsgesellschaft mbH	Hirschenau 5a, 90607 Rückersdorf	Fluggäste, Fracht, Post	B	15.8.2018	Ausgesetzt seit 1.12.2015
Deutschland	NIGHTEXPRESS Luftverkehrsgesellschaft mbH	Flughafen Tor 109 - Gebäude 511, Raum 3056, Cargo City Süd - 60549 Frankfurt am Main	Fracht, Post	A	4.4.2018	Ausgesetzt seit 1.9.2017
Deutschland	PrivatAir GmbH	Peter-Müller-Straße 24-26, 40468 Düsseldorf	Fluggäste, Fracht, Post	A	29.10.2018	
Deutschland	Quadrigair GmbH & Co. KG	Flugplatz 7-9, 44319 Dortmund	Fluggäste, Fracht, Post	B	21.6.2018	Ausgesetzt seit 16.11.2017
Deutschland	Senator Aviation Charter GmbH	Flughafen, Hangar 3, 77933 Lahr Germany	Fluggäste, Fracht, Post	A	17.10.2018	Ausgesetzt seit 15.5.2012
Lettland	Baltijas Helikopters Ltd.	Industriālais parks, Nakotne, Glūdas parish, Jelgavas district, LV-3040	Fluggäste	B	24.5.2018	Ausgesetzt seit 11.12.2017
Lettland	PrimeraAir Nordic Ltd	Gunāra Astras street 1C, Riga district LV-1084	Fluggäste, Fracht, Post	A	5.10.2018	
Malta	EUROP-STAR Ltd	92/5, Alpha Buildings, Tarxien Road, Luqa, LQA 1215	Fluggäste, Fracht, Post	B	1.6.2018	Ausgesetzt seit 7.4.2017

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Beförderungsberechtigung für	Kategorie	Entscheidung rechtswirksam seit	Anmerkungen
Portugal	VINAIR - Aeroserviços, S.A.	Aeródromo Municipal de Cascais - Hangar 2 - Tires, 2785-632 S. Domingos de Rana	Fluggäste, Fracht, Post	A	5.6.2018	Ausgesetzt seit 4.1.2018
Spanien	Aeronaves del Noroeste, S.A.	Helipuerto de Guillade - 36868 Pontesreas (Pontevedra)	Fluggäste, Fracht, Post	B	27.3.2018	Ausgesetzt seit 14.7.2017
Spanien	Coyotair, S.A.	C/Villanueva, 5, 28001 (Madrid)	Fluggäste, Fracht, Post	B	17.10.2018	
Spanien	Navegación y Servicios Aéreos Canarios, S.A.	C/ Cañón del Ambar, S/N. Autovía Gran Canaria 1, Las Palmas-Sur, KM- 11.600 - 35214 Telde (Las Palmas)	Fluggäste, Fracht, Post	A	28.8.2018	
Schweden	NextJet AB	Box 123 - SE-190 46 Stockholm-Arlanda	Fluggäste, Fracht, Post	A	16.5.2018	
Vereinigtes Königreich	Blink Ltd	Terminal Building, Blackbushe Airport, Camberley, Surrey, GU17 9LQ	Fluggäste, Fracht, Post	B	10.12.2018	Ausgesetzt seit 4.7.2018
Vereinigtes Königreich	Border Air Training Ltd	Hangar 30, Carlisle Airport, Crosby-in-Eden, Carlisle. CA6 4NW	Fluggäste, Fracht, Post	B	25.10.2018	Ausgesetzt seit 14.9.2018
Vereinigtes Königreich	Triair (Bermuda) Ltd	Farnborough Airport, Hants GU14 6XA	Fluggäste, Fracht, Post	B	9.5.2018	Ausgesetzt seit 14.11.2008

Änderung des Namens des Genehmigungsinhabers

Mitgliedstaat	Alter Name des Luftfahrtunternehmens	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift	Beförderungsberechtigung für	Kategorie	Entscheidung rechtswirksam seit:
Österreich	Tyrolean Jet Service Nfg GmbH & Co KG	Tyrolean Jet Services GmbH	6028 Innsbruck, Fürstenweg 180	Fluggäste, Fracht, Post	A	14.11.2018
Frankreich	French	French bee	5 allée du Commandant Mouchotte - Bâtiment 519 - 91550 Paray-Vieille-Poste - France	Fluggäste, Fracht, Post	A	8.2.2018
Deutschland	Aero-Dienst GmbH & Co. KG	Aero-Dienst GmbH	Flughafenstr. 100, 90411 Nürnberg	Fluggäste, Fracht, Post	A	12.10.2018
Deutschland	Air Berlin Aviation GmbH	Thomas Cook Aviation GmbH	Thomas-Cook-Platz 1, 61440 Oberursel (Taunus)	Fluggäste, Fracht	A	14.12.2018
Deutschland	privateways Luftfahrtgesellschaft mbH	yourways Luftverkehrsgesellschaft mbH	Langen, Leher Landstr. 14, 27607 Geestland	Fluggäste, Fracht, Post	B	31.5.2018
Italien	Meridiana Fly S.p.A.	Air Italy S.p.A.	Centro Direzionale Aeroporto Costa Smeralda – 07026 Olbia (SS)	Fluggäste, Fracht	A	1.3.2018
Rumänien	BLUE AIR - AIRLINE MANAGEMENT SOLUTIONS S.R.L.	BLUE AIR AVIATION S.A.	42 - 44 Bucuresti - Ploiesti Street, Baneasa Business&Technology Park, sector 1, Bucharest	Fluggäste, Fracht	A	22.8.2018
Spanien	Thomas Cook Airlines Balearics, S.L.	Thomas Cook Airlines Balearics, S.L.U.	C/ Fray Junípero Serra, 6 - Entresuelo 07014 Palma de Mallorca (Islas Baleares)	Fluggäste, Fracht, Post	A	4.5.2018

Mitgliedstaat	Alter Name des Luftfahrtunternehmens	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift	Beförderungsberechtigung für	Kategorie	Entscheidung rechtswirksam seit:
Vereinigtes Königreich	Diamond Executive Aviation Ltd	DEA Aviation Ltd	Retford (Gamston) Airport, Retford, Nottinghamshire, DN22 0QL	Fluggäste, Fracht, Post	B	27.4.2018
Vereinigtes Königreich	Interflight (Air Charter) Ltd	Voluxis Limited	Hangar 503, Churchill Way, Biggin Hill Airport, Westerham, Kent TN16 3BN	Fluggäste, Fracht, Post	B	10.5.2018

Änderung der Anschrift des Genehmigungsinhabers

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Alte Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Anschrift	Beförderungsberechtigung für	Kategorie	Entscheidung rechtswirksam seit:
Österreich	MS Aviation GmbH	IZ NÖ-Süd, Straße 3- Objekt 1/Top 1, 2355 Wiener Neudorf	Flugplatz 1, 2542 Kottlingbrunn	Fluggäste, Fracht, Post	A	21.11.2018
Österreich	SalzburgJetAviation GmbH	Innsbrucker Bundesstraße 95 Flughafen, 5020 Salzburg	Kröbenfeldstraße 12/a, 5020 Salzburg	Fluggäste, Fracht, Post	B	29.10.2018
Bulgarien	AVB 2012 Ltd.	14, Iskar Str., Sofia, 1000 - Contact Address: 23, Alexandar Malinov Blvd., Sofia, 1729	126, Tsar Boris III blvd., Sofia, 1612 - Contact Address: 23, Alexandar Malinov Blvd., Sofia, 1729	Fluggäste, Fracht, Post	A	31.7.2018
Tschechische Republik	HELI CZECH s.r.o.	Pardubice, Luďka Maturoy 811, Studánka, PSČ 530 12	Formánkova 436/2, Moravské Předmostí, 500 11, Hradec Králové	Fluggäste, Post	B	16.8.2018
Estland	AS Airest	Majaka 26, 11412 Tallinn	Lõõtsa 8A, C Torn, 8. korrus, 11415 Tallinn	Fluggäste, Fracht, Post	A	4.12.2018

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Alte Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Anschrift	Beförderungsberechtigung für	Kategorie	Entscheidung rechtswirksam seit:
Deutschland	Air Berlin Aviation GmbH	Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin	Thomas-Cook-Platz 1, 61440 Oberursel (Taunus)	Fluggäste, Fracht	A	11.4.2018
Deutschland	Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft	Von-Gablenz-Straße 2-6, 50679 Köln	Linnicher Straße 48, 50933 Köln	Fluggäste, Fracht, Post	A	24.1.2018
Deutschland	DHD Heliservice GmbH	Am Bahnhof, 14550 Groß Kreutz	Bahnhofstraße 7a, 14550 Groß Kreutz (Havel)	Fluggäste, Fracht, Post	B	20.4.2018
Deutschland	FAIR AIR GmbH	Flugplatzstr. 1, 95463 Bindlach	Kiefernweg 29, 95493 Bischofsgrün	Fluggäste, Fracht, Post	B	18.12.2018
Deutschland	Germanwings GmbH	Germanwings-Strasse 1, 51147 Köln	Waldstraße 249, 51147 Köln	Fluggäste, Fracht, Post	A	10.4.2018
Italien	Air Italy S.p.A.	Centro Direzionale Aeroporto Costa Smeralda – 07026 Olbia (OT)	Centro Direzionale Aeroporto Costa Smeralda – 07026 Olbia (SS)	Fluggäste, Fracht	A	1.3.2018
Italien	Eurofly Service S.p.A.	A.P Città di Torino - 10072 Caselle Torinese (TO)	Viale dell'Aviazione n. 65 - 20138 Milano (MI)	Fluggäste	B	24.1.2018
Litauen	DOT LT	Karmélava, LT-54460 Kaunas district	Oro uosto st. 4-1, Karmelava, LT-54460 Kaunas district, Lithuania	Fluggäste, Fracht, Post	A	24.1.2018

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Alte Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Anschrift	Beförderungsberechtigung für	Kategorie	Entscheidung rechtswirksam seit:
Niederlande	JetNetherlands B.V.	Thermiekstraat 22 1117 BC Schiphol-Oost	Rotterdam Airportplein 54 3045 AP ROTTERDAM	Fluggäste, Fracht, Post	A	7.8.2018
Niederlande	TUI Airlines Nederland B.V. (TUifly)	Beech Avenue 43 1119 RA Schiphol-Rijk	Volmerlaan 3 2288 GC Rijswijk	Fluggäste, Fracht, Post	A	1.12.2018
Polen	Enter Air sp. z o.o	ul. 17 stycznia 74, 02-146 Warszawa	ul. Komitetu Obrony Robotników 74, 02-146 Warszawa	Fluggäste, Fracht, Post	A	27.3.2018
Polen	Jet Story sp. z.o.o	ul 17 Stycznia 39 02-146 Warszawa	ul Komitetu Obrony Robotników 47 02-146 Warszawa	Fluggäste	A	13.9.2018
Polen	Polskie Linie Lotnicze LOT S. A.	ul. 17 Stycznia 43 02-146 Warszawa	ul. Komitetu Obrony Robotników 43, 02-146 Warszawa	Fluggäste, Fracht, Post	A	27.4.2018
Portugal	MASTERJET - Aviação Executiva, S.A.	Av. da República n° 101, 7° Dto - 1050-190 Lisboa	Rua Latino Coelho, n.º 13, 6.º, 1050-132 Lisboa	Fluggäste, Fracht, Post	A	21.2.2018
Portugal	ORBEST, S.A.	Edifício Rodrigo Uriá, Rua Duque de Palmela n.º 23, 1250-097 Lisboa	Rua General Firmino Miguel, n.º 3, 1.º B, Torre 2, 1600-100 Lisboa	Fluggäste, Fracht, Post	A	8.5.2018
Portugal	TAESPEJO PORTUGAL, LDA	Rua do Grivão, n.º 12-B, 7350-076 Elvas	Rua C, Edifício 124, Piso 3, Gabinete 15, Aeroporto de Lisboa, 1749-031 Lisboa	Fluggäste, Fracht	B	15.2.2018

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Alte Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Anschrift	Beförderungsberechtigung für	Kategorie	Entscheidung rechtswirksam seit:
Rumänien	STAR EAST AIRLINE SRL	ROMANIA, BUCHAREST, SECTOR 1, BULEVARDUL ION IONESCU DE LA BRAD NR. 61-63, AP. 3	ROMANIA, BUCHAREST, SECTOR 1, strada Gârlei nr. 1E	Fluggäste, Fracht	A	9.10.2018
Slowenien	VLM AIRLINES, AIR TRANSPORTS, D.D. (VLM AIRLINES JSC)	ŠTIHOVA ULICA 13, 1000 LJUBLJANA	Letališka cesta 10, 2312 Orehova vas	Fluggäste	A	13.2.2018
Spanien	Binter Canarias, S.A.	Aeropuerto de Gran Canaria - Parcela 9 del ZIMA - 35230 Telde (Gran Canaria)	C/ Ignacio Ellacuría Beascoechea, 2 Parque empresarial Melenara 35200-TELDE, Gran Canaria	Fluggäste, Fracht, Post	A	22.2.2018
Spanien	Volotea, S.A.	C/ Travessera de Gracia, 45, 4º - 08006 Barcelona	Aeropuerto de Asturias, 33459 - Santiago del Monte, Castrillón	Fluggäste, Fracht, Post	A	30.1.2018
Schweiz	Helvetic Airways AG	Steinackerstrasse 56	Eggirain 24, 8832 Wilen b. Wollerau	Fluggäste, Fracht	A	31.1.2018
Schweiz	Valair AG	Flugplatz, 8589 Sitterdorf	Schiffslände 2, 9496 Balzers	Fluggäste, Fracht, Post	B	5.2.2018
Vereinigtes Königreich	British International Helicopter Services Ltd	Airport House, Coventry Airport North, Rowley Road, Coventry, CV3 4FR	XLR Business Avitaion Centre, Terminal Road, Birmingham Airport, B26 3QN	Fluggäste, Fracht, Post	B	18.5.2018
Vereinigtes Königreich	Newcastle Aviation Ltd	1 Apex Business Village, Annitsford, Cramlington, Northumberland. NE23 7BF	Southside, Newcastle International Airport, Woolsington, Newcastle Upon Tyne, NE13 8DT	Fluggäste, Fracht, Post	B	8.11.2018

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Alte Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Anschrift	Beförderungsberechtigung für	Kategorie	Entscheidung rechtswirksam seit:
Vereinigtes Königreich	Phoenix Helicopter Academy Ltd	Goodwood Aerodrome, Chichester, West Sussex, PO18 0PH	Blackbushe Airport, Camberley, Surrey, GU17 9LQ	Fluggäste, Fracht, Post	B	4.6.2018

Änderung der Kategorie

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift	Alte Kategorie	Kategorie	Beförderungsberechtigung für	Entscheidung rechtswirksam seit:
Deutschland	Jetcall GmbH & Co. KG	Walramstraße 21, 65510 Idstein	B	A	Fluggäste, Fracht, Post	20.7.2018
Deutschland	Pro Jet GmbH	Im Finigen 6, 28832 Achim	B	A	Fluggäste, Fracht, Post	9.4.2018
Malta	Mediterranean Aviation Operations Company Ltd	Medavia Operations, Medavia Hanger, Safi Aviation Park, Safi SFI 1710 Malta	B	A	Fluggäste, Fracht, Post	6.5.2018

Änderung der Beförderungsberechtigung

Mitgliedstaat	Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift	Alte Beförderungsberechtigung	Beförderungsberechtigung für	Kategorie	Entscheidung rechtswirksam seit:
Belgien	Air Belgium S.A.	rue Emile Francqui 7 - 1435 Mont-Saint-Guibert	Fluggäste	Fluggäste, Fracht	A	19.4.2018
Italien	Mistral Air SrL	Viale Lincoln n. 3 - 00144 Roma (RM)	Fluggäste, Fracht	Fracht	A	12.7.2018

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung zu den Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter
kornorientierter flachgewalzter Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl mit Ursprung unter anderem
in Japan: Umfirmierung eines Unternehmens, für das der Antidumpingzollsatz für nicht in die
Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen gilt**

(2019/C 133/04)

Die Einfuhren bestimmter kornorientierter flachgewalzter Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl mit Ursprung unter anderem in Japan unterliegen einer mit endgültigen Antidumpingzöllen kombinierten Mindestpreisregelung, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1953 der Kommission ⁽¹⁾ eingeführt wurde.

Nippon Steel & Sumitomo Metal Corporation (TARIC-Zusatzcode C041), ein in Japan ansässiges Unternehmen, dessen Ausfuhren bestimmter kornorientierter flachgewalzter Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl in die Union einem unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatz in Höhe von 35,9 % unterliegen, hat der Kommission mitgeteilt, dass es seinen Namen wie unten angeführt geändert hat.

Das Unternehmen hat die Kommission um Bestätigung gebeten, dass die Umfirmierung sein Recht unberührt lässt, weiterhin den unternehmensspezifischen Zollsatz in Anspruch zu nehmen, der für das Unternehmen unter seinem früheren Namen galt.

Die Kommission hat die vorgelegten Angaben geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Umfirmierung die Feststellungen in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1953 in keiner Weise berührt.

Daher ist die Bezugnahme in Artikel 1 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1953 auf

Nippon Steel & Sumitomo Metal Corporation, Tokio, Japan	C041
---	------

zu verstehen als Bezugnahme auf

Nippon Steel Corporation, Tokio, Japan	C041
--	------

Der bisher Nippon Steel & Sumitomo Metal Corporation zugewiesene TARIC-Zusatzcode C041 gilt künftig für Nippon Steel Corporation.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1953 der Kommission vom 29. Oktober 2015 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter kornorientierter flachgewalzter Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 284 vom 30.10.2015, S. 109).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE